



## Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Prutting

Sitzungsdatum: Dienstag, 24.03.2026  
 Beginn: 19:00 Uhr  
 Ende: 19:25 Uhr  
 Ort: in der Grundschule Prutting, Sitzungszimmer

Sämtliche **15** Mitglieder **des Gemeinderates Prutting** waren ordnungsgemäß eingeladen.

**Vorsitzender war:** Erster Bürgermeister Johannes Thusbaß

**Schriftführer/in war:** Gabi Ertl

### Anwesenheitsliste

#### 1. Bürgermeister

Thusbaß, Johannes

#### Mitglieder des Gemeinderates

Brunner, Peter  
 Bucher, Agnes  
 Huber, Mathias, Dr.  
 Maier, Hans  
 Nour-El-Din, Rainer  
 Schöne, Stefan  
 Stein, Barbara  
 Vorderhuber, Christoph  
 Wimmer, Tobias

#### Schriftführer/in

Ertl, Gabi

#### Verwaltung

Jokic, Slaven  
 Klinginger, Daniela

#### ***Abwesende und entschuldigte Personen:***

#### Mitglieder des Gemeinderates

Fortner, Georg  
 Linner, Petra  
 Schäffner, Markus  
 Schied, Veronika

Thusbaß  
 Erster Bürgermeister

Ertl  
 Schriftführer/in

Schmid, Franz-Josef

---

Thusbaß  
Erster Bürgermeister

---

Ertl  
Schriftführer/in

## Tagesordnung

1. Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung; Beschlussfassung
2. Ergebnisse der Kommunalwahl 2026
3. Aufhebung der Satzung über die Rechtsstellung des Ersten Bürgermeisters der Gemeinde Prutting zum 01.05.2026; Beratung und Beschlussfassung
4. Haushalt 2026; Beratung und Beschlussfassung
5. 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 "Haidham Süd"; Behandlung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung; Beratung und Beschlussfassung
6. Erdverkabelung als Freileitungsersatz Haidham-Edling-Inzenham-Seestr.; Beratung und Beschlussfassung
7. Verlängerungsantrag eines bereits genehmigten Bauvorhabens; Erweiterung eines Wohnhauses um ein Zimmer mit Nasszelle auf der Flur Nr. 1155/5; Beratung und Beschlussfassung

Erster Bürgermeister Johannes Thusbaß eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Herr Thusbaß stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Herr Thusbaß erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung, es liegen keine vor.

<b>1. Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung; Beschlussfassung</b>
--

**Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Prutting stimmt dem Protokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 03.03.2026 zu.

Die Abstimmung findet aufgrund damaliger Abwesenheit ohne das Gemeinderatsmitglied Veronika Schied statt.

**Ja: 10 Nein: 0**

<b>2. Ergebnisse der Kommunalwahl 2026</b>
--

**Sachverhalt:**

Am 08.03.2026 fand die Kommunalwahl 2026 statt, bei welcher der Erste Bürgermeister, der Gemeinderat, der Landrat sowie der Kreistag neu gewählt wurden. Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 17.03.2026 die endgültigen Ergebnisse festgestellt. Die endgültigen Ergebnisse werden folgend zusammengestellt.

Alle detaillierten Ergebnisse sowie die der Landrats- und der Kreistagswahl sind auf unserer Homepage oder der Homepage des Landratsamtes.

Die Stichwahl zur Landratswahl findet am Sonntag, 22.03.2026 statt.

Erster Bürgermeister:

Mit einer Wahlbeteiligung von 70,2 % wurde Johannes Thusbaß mit einem Ergebnis von 94,4 % der abgegebenen gültigen Stimmen erneut zum Ersten Bürgermeister gewählt. Johannes Thusbaß nahm noch am Wahlabend die Wahl an.

---

Thusbaß  
Erster Bürgermeister

---

Ertl  
Schriftführer/in

Die Zahl der Stimmberechtigten:	2.403
Die Zahl der Personen, die gewählt haben:	1.687
Die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen:	1.545
Die Zahl der insgesamt abgegebenen ungültigen Stimmzettel:	142

Dabei entfielen auf die einzelnen Bewerber:

Ordnungs- zahl	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	(Familiename, Vorname, evtl. <sup>2</sup> : Geburtsname und akade- mische Grade, Beruf oder Stand, evtl. <sup>2</sup> : Geburtsjahr, kom- munale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeindeteil)	Gesamtzahl der gültigen Stimmen
01	Christlich-Soziale Union in Bayern e. V. / Parteifreie / FREIE WÄHLER Bayern / Aktiver Wählerblock Prutting / Unabhängige Liste Prutting	Thuspaß Johannes, Erster Bürgermeister	1.458
	Wählerbenannte Personen	Wählerbenannte Personen	87

#### Gemeinderat:

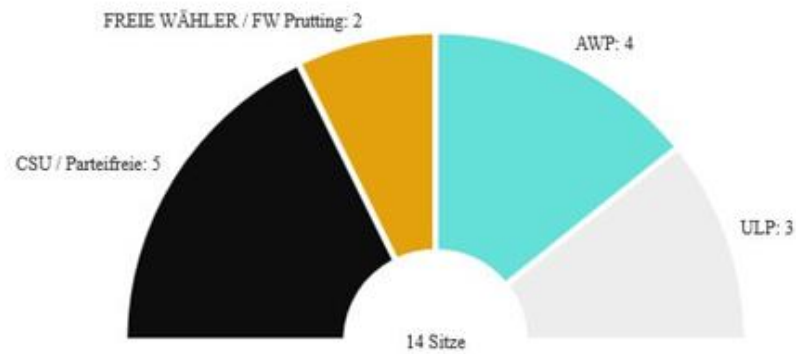
Im neu gewählten Gemeinderat der Gemeinde Prutting finden sich in der nächsten Wahlperiode folgende Mitglieder:

Name	Partei	Erhaltene Stimmen
Bucher Agnes	AWP	1284
Brunner Peter	CSU/Parteifreie	1230
Wimmer Tobias	AWP	986
Nour El Din Rainer	CSU/Parteifreie	879
Stein Barbara	FREIE WÄHLER/FW Prutting	831
Linner Petra	CSU/Parteifreie	733
Fortner Georg	CSU/Parteifreie	718
Maier Michael	CSU/Parteifreie	699
Sappl Andrea	ULP	584
Thuspaß Theresa	AWP	560
Maier Hans	ULP	552
Schäffner Markus	ULP	498
Rohde Manuel	AWP	496
Hannibal Benedikta	FREIE WÄHLER/FW Prutting	489

Es ergibt sich folgende Sitzverteilung:

## Sitzverteilung

Wahl Gemeinderat Prutting, Gemeinde Prutting



Bei der Gemeinderatswahl waren 2.403 Bürger stimmberechtigt. Insgesamt wurden von 1.687 Wählern 22.157 Stimmen vergeben:

**Übersicht**  
Wahl Gemeinderat Prutting, Gemeinde Prutting

Partei	Stimmen		Gewinn und Verlust in %-Punkten
	Anzahl	Anteil	
● CSU / Parteifreie	7.839	35,4 %	35,4
● FREIE WÄHLER / FW Prutting	3.789	17,1 %	17,1
● AWP	5.878	26,5 %	26,5
● ULP	4.651	21,0 %	-0,8
Stimmberechtigte	2.403	-	-
Wähler	1.687	70,2 %	-0,6
Ungültige Stimmzettel	30	1,8 %	-0,2
Gültige Stimmen	22.157	-	-

Detaillierte Auflistung der Gruppierungen mit den Bewerbern und den entsprechenden Stimmen:

**Wahlvorschlag Nr. 01 Kennwort Christlich-Soziale Union / Parteifreie**

Der Wahlvorschlag hat 5 Sitze erhalten.

Die nachfolgend unter Nm. 1 bis 5 genannten Personen werden in dieser Reihenfolge Gemeinderatsmitglied.

Die übrigen Personen unter Nm. 6 bis 14 sind in der angegebenen Reihenfolge Listennachfolger.

Die Reihenfolge bestimmt sich nach den für die jeweilige Person abgegebenen gültigen Stimmen. Bei gleicher Stimmenzahl wurde durch das Los entschieden.

Gewählte:

Nr.	(Familienname, Vorname, evtl. <sup>2)</sup> : Geburtsname und akademische Grade, Beruf oder Stand, evtl. <sup>2)</sup> : Geburtsjahr, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeindeteil)	gültige Stimmen
1	Brunner Peter, Geschäftsführender Zimmerermeister, 1971, Gemeinderatsmitglied, Bamham	1.230
2	Nour El Din Rainer, Kälte-Klima-Techniker, 1972, Gemeinderatsmitglied, Bamham	879
3	Linner Petra, Kaufmännische Leiterin, 1968, Gemeinderatsmitglied, Prutting	733
4	Fortner Georg, Anlagenmechaniker, 1993, Gemeinderatsmitglied, Inzenham	718
5	Maier Michael, B.Eng, Maschinenbauingenieur, 1998, Prutting	699

Listennachfolger:

Nr.	(Familienname, Vorname, evtl. <sup>2)</sup> : Geburtsname und akademische Grade, Beruf oder Stand, evtl. <sup>2)</sup> : Geburtsjahr, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeindeteil)	gültige Stimmen
6	Schurzmann Sandra, Finanzbeamtin, 1971, Niedernburg	544
7	Schnitzlbaumer Jakob, Finanzwirt, 1994, Prutting	538
8	Maier Maximilian, Selbstständiger KFZ-Meister, 1974, Haidham	528
9	Aiblinger Franz, Huf- und Klauenpfleger, 1971, Nendlberg	430
10	Hoffmann Michael, Elektromeister, 1987, Wolkering	410
11	Wurm Stephan, Landwirt, 1990, Rauch im Holz	369
12	Krüger Gabriel, Vertriebsleiter, 1974, Wolkering	298
13	Glonner Johann, Leiter CAMO, 1965, Bamham	242
14	Eder Sebastian, Ingenieur, 1992, Ried	221

**Wahlvorschlag Nr. 02 Kennwort FREIE WÄHLER Bayern / FREIE WÄHLER Ortsverband Prutting**

Der Wahlvorschlag hat 2 Sitze erhalten.

Die nachfolgend unter Nm. 1 bis 2 genannten Personen werden in dieser Reihenfolge Gemeinderatsmitglied.

Die übrigen Personen unter Nm. 3 bis 14 sind in der angegebenen Reihenfolge Listennachfolger.

Die Reihenfolge bestimmt sich nach den für die jeweilige Person abgegebenen gültigen Stimmen. Bei gleicher Stimmenzahl wurde durch das Los entschieden.

Gewählte:

Nr.	(Familienname, Vorname, evtl. <sup>2</sup> : Geburtsname und akademische Grade, Beruf oder Stand, evtl. <sup>2</sup> : Geburtsjahr, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeindeteil)	gültige Stimmen
1	Stein Barbara, Medizinische Fachangestellte, 1970, Bezirksrätin, Kreisrätin, Gemeinderatsmitglied, Moosen	831
2	Hannibal Benedikta, Orthopädieschuhmachermeisterin, 1982, Nendlberg	489

Listennachfolger:

Nr.	(Familienname, Vorname, evtl. <sup>2</sup> : Geburtsname und akademische Grade, Beruf oder Stand, evtl. <sup>2</sup> : Geburtsjahr, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeindeteil)	gültige Stimmen
3	Wehren Tobias, Polizeibeamter, 1995, Niedernburg	292
4	Taucher Viviana, Verwaltungsfachangestellte, 2005, Niedernburg	286
5	Schurzmann Ralf, Selbstständiger Werbetechniker, 1969, Niedernburg	278
6	Zellner Daniela, Diplom-Mathematikerin, Unternehmerin, 1983, Haidbichl	253
7	Teetz Daniel, B. Sc., Ingenieur, 1990, Prutting	237
8	Kerer Gabriele, Selbstständige Unternehmerin, 1974, Prutting	220
9	Kerschbaumer Fabian, Stellvertretender Betriebsleiter, 2002, Haidbichl	217
10	Ufer Björn, Fotograf, 1984, Obernburg	153
11	Glonner Olivia, Musiktherapeutin, 1972, Bamham	143
12	Kerer Franz, LKW-Fahrer, 1968, Moosen	134
13	Zenau Reinhard, Technischer Inspektor, 1965, Haidham	133
14	Resch Josef, Dipl.-Ing. (FH), Lehrer, 1978, Moosen	123

**Wahlvorschlag Nr. 06 Kennwort Aktiver Wählerblock Prutting**

Der Wahlvorschlag hat 4 Sitze erhalten.

Die nachfolgend unter Nm. 1 bis 4 genannten Personen werden in dieser Reihenfolge Gemeinderatsmitglied.

Die übrigen Personen unter Nm. 5 bis 14 sind in der angegebenen Reihenfolge Listennachfolger.

Die Reihenfolge bestimmt sich nach den für die jeweilige Person abgegebenen gültigen Stimmen. Bei gleicher Stimmenzahl wurde durch das Los entschieden.

Gewählte:

Nr.	(Familienname, Vorname, evtl. <sup>2</sup> : Geburtsname und akademische Grade, Beruf oder Stand, evtl. <sup>2</sup> : Geburtsjahr, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeindeteil)	gültige Stimmen
1	Bucher Agnes, Diplom-Finanzwirt, Finanzbeamtin, 1982, Dritte Bürgermeisterin, Wolkering	1.284
2	Wimmer Tobias, Vertrieb Außendienst Agrarbau, 1997, Gemeinderatsmitglied, Prutting	986
3	Thuspaß Theresa, Realschullehrerin, 1985, Prutting	560
4	Rohde Manuel, Geschäftsführer, 1988, Ried	496

Listennachfolger:

Nr.	(Familienname, Vorname, evtl. <sup>2</sup> : Geburtsname und akademische Grade, Beruf oder Stand, evtl. <sup>2</sup> : Geburtsjahr, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeindeteil)	gültige Stimmen
5	Bofinger Christina, Intensivschwester, 1984, Haidbichl	380
6	Fortner Stefan, Selbständiger Elektromeister, 1994, Inzenham	347
7	Gottwald Stephan, Polizeibeamter, 1983, Wolkering	277
8	Genel Kathrin, Gesundheits- und Krankenpflegerin, 1985, Prutting	263
9	Blas Lisa, kaufmännische Angestellte, 1985, Inzenham	255
10	Steidle Melanie, Gesundheits- und Krankenpflegerin, 1987, Bamham	239
11	Hell Mario, Landwirt, 1994, Köbl	236
12	Häusler Florian, Maschinenführer im Tiefbau, 1998, Sonnen	213
13	Jakob Sebastian, Konstruktionsleiter, 1991, Nendlberg	192
14	Zellhöfer Wolfgang, Bankbetriebswirt, 1964, Prutting	150

**Wahlvorschlag Nr. 07 Kennwort Unabhängige Liste Prutting**

Der Wahlvorschlag hat 3 Sitze erhalten.

Die nachfolgend unter Nm. 1 bis 3 genannten Personen werden in dieser Reihenfolge Gemeinderatsmitglied.

Die übrigen Personen unter Nm. 4 bis 14 sind in der angegebenen Reihenfolge Listennachfolger.

Die Reihenfolge bestimmt sich nach den für die jeweilige Person abgegebenen gültigen Stimmen. Bei gleicher Stimmzahl wurde durch das Los entschieden.

Gewählte:

Nr.	(Familienname, Vorname, evtl. <sup>2</sup> : Geburtsname und akademische Grade, Beruf oder Stand, evtl. <sup>2</sup> : Geburtsjahr, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeindeteil)	gültige Stimmen
1	Sappl Andrea, Zollmanagerin, 1985, Prutting	584
2	Maier Hans, technischer Angestellter, 1972, Gemeinderatsmitglied, Prutting	552
3	Schäffner Markus, Lehrer, 1971, Gemeinderatsmitglied, Bamham	498

Listennachfolger:

Nr.	(Familienname, Vorname, evtl. <sup>2</sup> : Geburtsname und akademische Grade, Beruf oder Stand, evtl. <sup>2</sup> : Geburtsjahr, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeindeteil)	gültige Stimmen
4	Huber Eva, Dipl.Päd., Pädagogin, 1982, Edling	462
5	Bühl Marco, Richter, 1977, Wolkering	399
6	Vorderhuber Christoph, Architekt, 1964, Gemeinderatsmitglied, Haidham	322
7	Maier Lilly-Marlen, Schülerin, 2006, Prutting	273
8	Fasold Thomas, Leiter Kundenservice und Logistik, 1983, Prutting	268
9	Dangl Andreas, Auszubildender, 1999, Haidham	265
10	Niedermayr Emily, Schülerin, 2007, Wolkering	241
11	Speicher Hubert, Produktmanager, 1976, Prutting	231
12	Egger Andreas, Osteopath, 1966, Irlach	225
13	Arlt Tobias, Versicherungskaufmann, 1976, Prutting	177
14	Engelfried Tobias, Dipl. Ing., Produktionsplaner für Holztechnik, 1986, Wolkering	154

Kenntnisnahme

---

Thusbaß  
Erster Bürgermeister

---

Ertl  
Schriftführer/in

3.

**Aufhebung der Satzung über die Rechtsstellung des Ersten Bürgermeisters der Gemeinde Prutting zum 01.05.2026; Beratung und Beschlussfassung****Sachverhalt:**

Neuerungen im Kommunal(wahl)recht führen dazu, dass die Satzung über die Rechtsstellung des Ersten Bürgermeisters der Gemeinde Prutting vom 31.10.2019 seit 01.01.2024 überflüssig ist und aufgehoben werden kann. Der Erste Bürgermeister ist nun kraft Gesetzes berufsmäßig tätig.

Art. 34 Abs. 2 Satz 2 GO n. F. (Rechtsstellung der ersten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister) wurde zum 01.01.2024 wie folgt geändert:

*In kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 2 500, höchstens aber 5 000 Einwohnerinnen und Einwohnern sind sie berufsmäßige Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister, wenn nicht der Gemeinderat spätestens am 90. Tag vor der Bürgermeisterwahl durch Satzung bestimmt, dass sie Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte sein sollen (ehrenamtliche Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister).*

Art. 34 Abs. 2 Satz 2 GO a. F. (Rechtsstellung der ersten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister):  
*In Gemeinden bis zu 5 000 Einwohnern ist der erste Bürgermeister Ehrenbeamter, wenn nicht der Gemeinderat spätestens am 90. Tag vor einer Bürgermeisterwahl durch Satzung bestimmt, daß der erste Bürgermeister Beamter auf Zeit sein soll.*

Art. 120 b Abs. 1 GO (Übergangsregelung):

*Die Rechtsstellung der vor dem 1. Januar 2024 gewählten ersten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister bleibt bis zum Ende ihrer laufenden Amtszeit unberührt. Für zwischen dem 1. Januar 2024 und dem 30. Juni 2024 gewählte erste Bürgermeisterinnen und Bürgermeister ist Art. 34 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 geltenden Fassung anzuwenden.*

Unten ein Auszug aus dem Fachbeitrag von Dr. Andreas Gaß in der Verbandszeitschrift 09/2023 des Bayerischen Gemeindetags zu den Neuerungen im Kommunal(wahl)recht.

aus der gesetzlichen Unfallversicherung zugunsten einer Vorrangigkeit der Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung aufgelöst. Soweit es aus der gesetzlichen Unfallversicherung keine entsprechende Leistung gibt, bleibt jedoch der Anspruch auf Unfallfürsorge weiterhin bestehen.

### III. WEITERE MANDATSTRÄGERBEZOGENE ÄNDERUNGEN

#### STATUS DER ERSTEN BÜRGERMEISTER: HAUPTAMT ODER EHRENAMT?

Die bisherigen Regelungen, wonach die ersten Bürgermeister in Gemeinden bis zu 5.000 Einwohnern grundsätzlich (jeweils mit Satzungsoption) ehrenamtlich und zwischen 5.000 und 10.000 Einwohnern hauptamtlich tätig sind, kraft Gesetzes die Hauptamtlichkeit also erst in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern, in Großen Kreisstädten und kreisfreien Gemeinden festgeschrieben wird, entspricht längst nicht mehr den realen Gegebenheiten. Im Bereich der kreisangehörigen Gemeinden, Märkte und Städte gab es zu Beginn dieser Wahlperiode im Mai 2020 in Gemeinden mit mehr als 5.000 Einwohnern gar keinen ehrenamtlichen ersten Bürgermeister,

selbst in der Größenklasse zwischen 2.001 und 3.000 Einwohnern waren mit 206 von 331 Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern schon mehr hauptamtliche als ehrenamtliche vertreten. In Gemeinden zwischen 1.001 und 2.000 Einwohnern waren zu diesem Zeitpunkt dagegen 499 ehrenamtliche und 95 hauptamtliche erste Bürgermeister im Amt. Naturgemäß ist der Anteil der ehrenamtlichen ersten Bürgermeister in der Größenklasse bis 1.000 Einwohner mit 141 von 143 am höchsten.<sup>21</sup>

Diesen Trend bildet der Gesetzgeber nunmehr in der Neuregelung in Art. 34 Abs. 2 GO ab. Danach sind die ersten Bürgermeister in Gemeinden mit **mehr als 5.000 Einwohnern kraft Gesetzes berufsmäßig** tätig. In Gemeinden **mit mehr als 2.500 und höchstens 5.000 Einwohnern** sind sie grundsätzlich **berufsmäßige** Bürgermeister, in Gemeinden **bis zu 2.500 Einwohnern** grundsätzlich **Ehrenbeamte**. Die maßgebliche Einwohnerzahl ergibt sich wie bisher aus der letzten vom BayLfStat früher als sechs Monate vor der betreffenden Bürgermeisterwahl fortgeschriebenen Einwohnerzahl (Art. 34 Abs. 3 GO). In beiden Größenklassen besteht die Option, durch Erlass oder Aufhebung einer entsprechenden – wie bisher spätestens am 90. Tag vor der Bürgermeisterwahl amtlich bekannt

zu machenden<sup>22</sup> – Satzung den Status abweichend zu bestimmen (vgl. Art. 34 Abs. 2 Sätze 2 und 3, Abs. 4 GO). Sehr begrüßenswert ist aufgrund der Erfahrungen aus der Praxis in diesem Zusammenhang die Neuregelung in Art. 18a Abs. 3 Nr. 1 GO, wonach über die Rechtsstellung der künftigen ersten Bürgermeister **kein Bürgerentscheid** mehr stattfinden darf.

Nach der **Übergangsregelung** in Art. 120b Abs. 1 GO bleibt die Rechtsstellung der bis zum Inkrafttreten der Regelung am 1. Januar 2024 **gewählten ersten Bürgermeister** bis zum Ende ihrer **laufenden Amtszeit unberührt**. Für die zwischen dem 1. Januar 2024 und dem 30. Juni 2024 neu gewählten ersten Bürgermeister gilt ebenfalls noch die alte Rechtslage, insbesondere eine gegebenenfalls vom Gemeinderat früher erlassene und mangels Aufhebung fortgeltende<sup>23</sup> Satzungsregelung. Grund hierfür ist die 90-Tages-Frist für den Erlass oder die Aufhebung der Rechtsstellungssatzung bzw. einer entsprechenden Bestimmung in der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts.<sup>24</sup> Hier will der Gesetzgeber den Gemeinderäten einen ausreichenden Entscheidungszeitraum einräumen, um für anstehende Bürgermeisterwahlen gegebenenfalls recht-

21 Quelle: BayLfStat, Verzeichnis der Ersten Bürgermeister, Oberbürgermeister und Landräte in Bayern, Stand 1. Mai 2020. Vgl. auch die amtliche Begründung in Landtags-Drs. 18/28527, S. 67.

22 Vgl. statt Vieler Widtmann/Grasser/Glaser, Art. 34 GO Rn. 17.

23 Vgl. Art. 34 Abs. 4 GO.

24 Die Muster des Bayerischen Gemeindetags sehen eine Regelung hierzu in § 4 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vor, abgedruckt in BayGTZ 3/2020, 158 f. (abrufbar im Internet unter [www.bay-gemeindetag.de/verbandszeitschrift](http://www.bay-gemeindetag.de/verbandszeitschrift)).

zeitig noch eine abweichende Regelung treffen zu können.<sup>25</sup>

Betroffen von der Rechtsänderung sind insbesondere die Gemeinden mit mehr als 2.500 und höchstens 5.000 Einwohnern. Besteht dort eine Satzungsregelung, die den ersten Bürgermeister als Beamten auf Zeit bestimmt, wird diese mit Inkrafttreten des Art. 34 Abs. 2 Satz 2 GO n.F. überflüssig und kann aufgehoben werden. Besteht in diesen Gemeinden dagegen keine Satzungsregelung und war der erste Bürgermeister damit nach bisheriger Rechtslage kraft Gesetzes Ehrenbeamter, müsste zur Beibehaltung dieser Rechtsstellung nach dem 1. Januar 2024 und rechtzeitig vor der nächsten Bürgermeisterwahl eine entsprechende Satzung erlassen bzw. die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts entsprechend ergänzt werden. In Bezug auf die Situation der ehrenamtlichen ersten Bürgermeister wird auf den Beitrag von Hans-Peter Mayer in BayGTZ 12/2022, S. 414 hingewiesen.<sup>26</sup> Der Bayerische Gemeindetag setzt sich für eine weitere Unterstützung der ehrenamtlich Tätigen, die Schaffung verbesserter Rahmenbedingungen zur Ausübung des Ehrenamts und eine Fortentwicklung des Systems

der Entschädigungen für ehrenamtliche erste Bürgermeister ein.<sup>27</sup>

#### ERWEITERUNG DER INKOMPATIBILITÄTSVORSCHRIFTEN

Nach bisheriger Rechtslage kann ein leitender oder hauptberuflicher Arbeitnehmer nicht ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied der Beschäftigungsgemeinde sein (Art. 31 Abs. 3 GO Satz 1 Nr. 2 GO). Gleiches gilt für leitende und hauptberufliche Arbeitnehmer einer Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde angehört (Art. 31 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 GO). Für die ersten Bürgermeister verweist Art. 34 Abs. 5 Nr. 1 GO auf diese Vorschriften. Entsprechende Inkompatibilitätsregelungen bestehen für Zweckverbände und Kommunalunternehmen.<sup>28</sup> Danach konnte zum Beispiel eine Verwaltungskraft ohne leitende Funktion mit 19 Stunden Wochenarbeitszeit<sup>29</sup> dem Gremium angehören, mit 21 Wochenstunden aber nicht, obwohl eine potenzielle Interessenkollision in beiden Fällen vergleichbar ist.<sup>30</sup> Für Beamte hingegen greift die Inkompatibilitätsregelung bereits nach bestehender Rechtslage unabhängig davon, ob sie leitend, teil- oder vollzeitbeschäftigt sind. Hinzu kommt, dass die

Auslegung des Begriffs der leitenden Tätigkeit immer wieder zu Auslegungsschwierigkeiten in der Praxis führte.<sup>31</sup> Vor diesem Hintergrund werden die Begriffe „leitend“ und „hauptberuflich“ in den vorgenannten Regelungen gestrichen. Teilzeitbeschäftigte und/oder nicht in leitender Funktion tätige Arbeitnehmer der genannten Körperschaften werden daher künftig ebenfalls von der Inkompatibilitätsregelung erfasst. Nach der Übergangsregelung in Art. 120b Abs. 2 Satz 1 GO haben von der Rechtsänderung betroffene Ratsmitglieder, die ihr Amt am 31. Dezember 2023 ausüben, sowie vor dem 1. Januar 2024 gewählte erste Bürgermeister Bestandsschutz bis zum Ende ihrer laufenden Amtszeit. Gleiches gilt für Mitglieder des Verwaltungsrats von Kommunalunternehmen (Art. 120b Abs. 3 GO) und Verbandsräte von Zweckverbänden (Art. 55 Abs. 2 KommZG). Für betroffene ehrenamtliche erste Bürgermeister geht die Übergangsregelung über die laufende Wahlperiode hinaus auch im Falle einer oder mehrerer unmittelbar anschließenden Wiederwahlen bis zum Ausscheiden aus dem Amt (Art. 120b Abs. 2 Satz 2 GO).<sup>32</sup>

Von der Inkompatibilitätsvorschrift weiterhin ausgenommen bleiben aller-

25 Vgl. Landtags-Drs. 18/28527, S. 67.

26 Abrufbar im Internet unter [www.bay-gemeindetag.de/verbandszeitschrift](http://www.bay-gemeindetag.de/verbandszeitschrift).

27 Vgl. BayGTZ 12/2022, S. 414, 420.

28 Art. 30 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 KommZG; Art. 90 Abs. 3 Satz 6 Nr. 1 GO.

29 Die Definition der Hauptberuflichkeit (die Hälfte oder mehr als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit) ist nicht unumstritten, vgl. Prandl/Zimmermann/Büchner/Pahlke, Erl. 12 zu Art. 30 GO.

30 Vgl. Landtags-Drs. 18/28527, S. 66.

31 Vgl. BayVGH, Urt. vom 20.10.2003 – 4 BV 02.2985, juris = FSt. 2004 Rn. 76.

32 Vgl. dazu Landtags-Drs. 18/28527, S. 73.

### Beschluss:

Die Satzung über die Rechtsstellung des Ersten Bürgermeisters der Gemeinde Prutting wird zum 01.05.2026 ersatzlos aufgehoben. Der Erste Bürgermeister oder die Erste Bürgermeisterin der Gemeinde Prutting ist ab 01.05.2026 von Gesetzes wegen (Art. 34 Abs. 2 Satz 2 GO) berufsmäßig (hauptamtlich) tätig.

Ja: 10 Nein: 0

## 4. Haushalt 2026; Beratung und Beschlussfassung

### Sachverhalt:

Gemeindekämmerer Slaven Jokic stellt dem Gemeinderat der Gemeinde Prutting den Haushalt für das

Jahr 2026 vor. Der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss hat den Haushaltsentwurf 2026 in zwei vorbereitenden Sitzungen am 10.12.2025 und am 23.03.2026 intensiv beraten.

Dabei wurden auch die von der Rechtsaufsicht in der Vergangenheit erteilten Auflagen und Hinweise eingehend diskutiert und in die Planungen einbezogen. Zudem wurde die finanzielle Situation der Gemeinde umfassend analysiert. Ein besonderer Fokus lag hierbei auf den Grundsätzen der Einnahmenbeschaffung sowie auf einer möglichen Verpflichtung zur Haushaltskonsolidierung durch die Rechtsaufsicht, falls sich die Haushaltslage nicht nachhaltig verbessert.

Der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss hat den Haushalt 2026 sowie die mittelfristige Finanzplanung umfassend vorberaten und dem Gemeinderat eine entsprechende Beschlussempfehlung vorgelegt.

Für das Haushaltsjahr 2026 ergibt sich bei vorsichtiger Einnahmenplanung und unter Berücksichtigung möglicher Risiken auf der Ausgabenseite eine voraussichtliche Zuführung zum Vermögenshaushalt in Höhe von 400.000 Euro. Gemeindegamhaber Herr Jokic hat in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf die angespannte Finanzlage sowie die bevorstehenden Herausforderungen hingewiesen.

Vor diesem Hintergrund beabsichtigt der Gemeinderat in naher Zukunft eine moderate Anpassung der Realsteuerhebesätze zu prüfen. Entsprechende Überlegungen wurden bereits im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2025 angestellt.

Der Haushalt der Gemeinde Prutting für das Jahr 2026 ist lediglich anzeigepflichtig, da er keine genehmigungspflichtigen Bestandteile aufweist.

Anbei wird zudem der bereits vom Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Prutting beschlossene Wirtschaftsplan 2026 zur Kenntnis gegeben.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen ist daher vom Gemeinderat zu beschließen.

#### **Beschluss:**

#### **Gesamtbeschluss zum Haushalt 2026:**

#### **1. Aufgrund Art. 63 ff. der Bayerischen Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Prutting folgende Haushaltssatzung:**

##### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt im

<b>Verwaltungshaushalt</b>	in den Einnahmen und Ausgaben mit	8.451.720,00 €
und im		
<b>Vermögenshaushalt</b>	in den Einnahmen und Ausgaben mit	6.957.250,00 €

##### **§ 2**

Für das Haushaltsjahr 2026 sind über die fortgeltenden Kreditermächtigungen hinaus keine neuen Kreditermächtigungen erforderlich.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird für 2026 auf 0,00 Euro festgesetzt.

### § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 325 v. H.

b) für die Grundstücke (B)

325 v. H.

c) Gewerbesteuer

325 v. H.

(alle wie bisher)

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.300.000,00 Euro festgesetzt.

### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2026 in Kraft.

**Beschluss:**

Ja: 10 Nein: 0

**Zum Haushalt 2026 der Gemeinde Prutting wird folgender Stellenplan beschlossen:**

Siehe Anhang: Stellenplan 2026

**Beschluss:**

Dem Stellenplan 2026 wird zugestimmt.

Ja: 10 Nein: 0

**2. Der Finanzplan der Gemeinde Prutting für die Jahre 2025 bis 2029 schließt mit folgenden Summen:**

	Euro
2025	13.370.000,00
2026	15.409.000,00
2027	13.189.000,00
2028	11.404.000,00
2029	10.210.000,00

**Beschluss:**

---

Thusbaß  
Erster Bürgermeister

---

Ertl  
Schriftführer/in

Dem Finanzplan wird zugestimmt.

Ja: 10 Nein: 0

3. Das Investitionsprogramm der Gemeinde Prutting für die Jahre 2026 bis 2029 umfasst folgende Summen:

	Euro
2026	6.524.000,00
2027	3.800.000,00
2028	2.495.000,00
2029	1.301.000,00

**Beschluss:**

Dem Investitionsprogramm wird zugestimmt.

Ja: 10 Nein: 0

4. Wirtschaftsplan 2026 des Kommunalunternehmens der Gemeinde Prutting

Kenntnisnahme

5.	<b>7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 "Haidham Süd"; Behandlung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung; Beratung und Beschlussfassung</b>
----	--

**Sachverhalt:**

Für die **7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Haidham Süd“** fand die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) gem. § 13 a Abs. 4 i. V. m. Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB vom **29.01.2026** bis **06.03.2026** statt.

Am Verfahren wurden 49 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (TÖB) beteiligt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit (Veröffentlichung im Internet) gem. § 13 a Abs. 4 i. V. m. Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 02.02.2026 bis 06.03.2026 durchgeführt.

**Öffentlichkeitsbeteiligung**

Aus der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen bzw. Einwände vorgebracht.

**Behördenbeteiligung**

***Keine Rückmeldung erfolgte von:***

Landratsamt Rosenheim, Brandschutzdienststelle / Kreisbrandrat Landkreis Rosenheim

Landratsamt Rosenheim, Staatliches Gesundheitsamt Rosenheim

Landratsamt Rosenheim, Untere Straßenverkehrsbehörde

Landratsamt Rosenheim, Denkmalpflege, Kreisheimatpfleger Daniel Hoheneder, Bereich Baudenkmalpflege

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat G 23 / Bauleitplanung

---

Thusbaß  
Erster Bürgermeister

---

Ertl  
Schriftführer/in

Wasserwirtschaftsamt Rosenheim  
 Eisenbahn-Bundesamt München  
 Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern  
 Deutsche Post AG  
 Deutsche Telekom Technik GmbH  
 Telefónica Germany GmbH & Co. OHG  
 Bayernwerk Netz GmbH Kundencenter Kolbermoor  
 Gemeinde Vogtareuth  
 Markt Bad Endorf  
 Zweckverband zur Abwasserbeseitigung in den Simsseegemeinden (AZV Simssee)  
 Wasserverein Obernburg  
 Bund Naturschutz (Ortsgruppe Söchtenau-Prutting) in Bayern e. V.  
 Katholisches Pfarramt Prutting  
 Komro GmbH  
 Freiwillige Feuerwehr Prutting  
 Fahrradbeauftragter Herr Ferdinand Westarp  
 Seniorenbeauftragte Frau Gabriele Magerle  
 Behindertenbeauftragter Herr Altbürgermeister Hans Loy  
 Jugendreferent Gemeinderat Herr Tobias Wimmer  
 Trinkwasserzweckverband Simssee  
 Landratsamt Rosenheim SG 43 Kreislaufwirtschaft / Abfallwirtschaft  
 Chiemgau Recycling

***Nicht geäußert haben sich („Keine Äußerung“):***

Landratsamt Rosenheim, Sachgebiet 42 Tiefbauverwaltung – E-Mail/Schreiben vom 23.02.2026  
 Gemeinde Söchtenau – Mail vom 09.02.2026  
 Gemeinde Stephanskirchen – Mail vom 02.02.2026  
 SternKom GmbH – Mail vom 09.02.2026  
 Energienetze Bayern GmbH & Co. KG – Mail/Schreiben vom 10.03.2026/09.03.2026

***Der Planung zugestimmt bzw. keine Anregungen oder Einwendungen vorgebracht haben:***

Landratsamt Rosenheim, Wasserrecht und Wasserwirtschaft – Mail vom 25.02.2026  
 Landratsamt Rosenheim, Immissionsschutzrecht, Abfallrecht – Mail vom 02.03.2026  
 Landratsamt Rosenheim, Bautechnik, Denkmalschutz – Mail vom 02.02.2026  
 Staatliches Bauamt Rosenheim – Mail vom 30.01.2026  
 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Rosenheim – Mail vom 02.02.2026  
 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Rosenheim – Mail vom 06.03.2026  
 Bayerischer Bauernverband Rosenheim - Mail vom 27.02.2026  
 Industrie- und Handelskammer (IHK) für München und Oberbayern – Mail vom 06.02.2026  
 Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern - Mail/Schreiben vom 23.02.2026  
 Regierung von Oberbayern, SG 24.1 Raumordnung, Landes – und Regionalplanung -  
 E-Mail/Schreiben vom 29.01.2026  
 Regionaler Planungsverband Südostoberbayern - E-Mail/Schreiben vom 03.02.2025  
 Harbour Energy Germany GmbH - E-Mail/Schreiben vom 03.02.2026  
 Deutsche Bahn AG - DB Immobilien und DB Energie GmbH - E-Mail vom 13.02.2026/Schreiben vom  
 11.02.2026

***Von folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden Anregungen bzw. Einwendungen vorgebracht; zu den vorgebrachten Anregungen bzw. Einwendungen ergehen folgende Beschlüsse:***

---

Thusbaß  
 Erster Bürgermeister

---

Ertl  
 Schriftführer/in

Landratsamt Rosenheim, Kreisbauamt, Bauleitplanung – Mail vom 24.02.2026:

„bauplanungsrechtlich ist festzustellen, dass die Begründung bezüglich der in der bisherigen Planung enthaltenen unzureichenden Höhenbezugspunktfestlegung, nicht nur den Änderungsbereich betrifft. Die hier erkannten und dokumentierten Zweifel an der Rechtmäßigkeit einer Bebauungsplanfestsetzung, wären für das gesamte Plangebiet auszuräumen und nicht auf zwei einzelne Grundstücke mit weiterem Änderungsbedarf zu beschränken.

Die Ausführungen gehen insoweit auch nicht auf eine vorgesehene baldige Berichtigung für das betroffene restliche Bebauungsplangebiet ein.

Aufgrund der topografischen Situation im Bebauungsplangebiet besteht ohne Korrektur der Höhenlagebestimmung die Gefahr einer Gesamtunwirksamkeit des Bebauungsplanes.“

Abwägungsvorschlag:

Grundsätzlich bezieht sich die Änderung des Bebauungsplans lediglich auf ihren Geltungsbereich. Durch die vorgesehene Änderung ergeben sich auch keine Auswirkungen, welche eine Planungsbedürftigkeit der Umgebung ergeben würde. Somit muss im Rahmen der Bebauungsplanänderung auch nicht auf eventuelle Mängel in Planungen außerhalb des Änderungsbereichs eingegangen werden.

Unabhängig dessen wird sich die Gemeinde, außerhalb des hier gegenständlichen Änderungsverfahrens mit den übrigen, aktuell nicht in der Änderung inkludierten Flächen des Bebauungsplans Nr. 11 „Haidham Süd“ und insbesondere der dort gültigen Höhenentwicklung beschäftigen.

**Beschluss:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Anpassung der Planung ist nicht erforderlich.

**Ja: 10 Nein: 0**

Landratsamt Rosenheim, Untere Naturschutzbehörde – Mail vom 09.02.2026:

„uns ist aufgefallen, dass bei einer der vorangegangenen Bebauungsplanänderungen die Pflanzgebote verändert wurden; sinnvoll wäre es auch weiterhin eine Eingrünung der Grundstücke am Siedlungsrand, die im Moment nicht lückenlos gegeben ist, zu erreichen. Stellen Sie bitte sicher, dass die Pflanzregelungen, 1 Baum pro 300 qm zu pflanzen, auch für diese Änderung gilt. Dies wurde nicht im Urplan, sondern in der 5. Änderung des Bebauungsplans unter 2.7.1 festgesetzt.

Die Untere Naturschutzbehörde (uNB) äußert sich nicht weiter zu o.g. Bauleitplanung. Die Beteiligungsfrist zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange endet zum 06.03.2026.

Bei Fragen stehen wir gern zur Verfügung.“

Abwägungsvorschlag:

Wie unter § 8 der hier gegenständlichen 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 "Haidham Süd" aufgeführt ist die Festsetzung Nr. 2.7.1 der 5. Änderung nicht von der 7. Änderung betroffen. Das unter Nr. 2.7.1 der 5. Änderung angeordnete Pflanzgebot von einem Baum je angefangenen 300 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche gilt somit auch weiterhin uneingeschränkt.

**Beschluss:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Anpassung der Planung ist nicht erforderlich.

**Ja: 10 Nein: 0**

Handwerkskammer für München und Oberbayern – Mail/Schreiben vom 02.03.2026:

„die Handwerkskammer für München und Oberbayern bedankt sich für die Beteiligung an o.g. Bauleitverfahren der Gemeinde Prutting.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes sollen im Sinne der Nachverdichtung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung zusätzlicher Wohneinheiten geschaffen werden. Das Plangebiet wird als Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO festgesetzt.

Prinzipiell bestehen von unserer Seite keine Einwände. Vorsorglich weisen wir jedoch darauf hin, dass sich im baulichen Umfeld des Planvorhabens handwerkliche Betriebe befinden, die von den neuen Festsetzungen nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden dürfen. Hierbei geben wir zu bedenken, dass im Zuge von Nachverdichtungen häufig Gemengelagensituationen und infolgedessen Konflikte zwischen den unterschiedlich schutzbedürftigen Nutzungen Wohnen und Gewerbe in immissionsschutzrechtlicher Hinsicht entstehen können. Insofern ist sicherzustellen, dass den bestandskräftig genehmigten gewerblichen Nutzungen durch die neuen Festsetzungen keinerlei Nachteile hinsichtlich der Standortbedingungen entstehen. Hierbei gilt zu gewährleisten, dass den Betrieben die mit dem Bestandsschutz garantierte, notwendige Flexibilität vor Ort gewahrt bleibt. Dies umfasst nicht nur einen ordnungsgemäßen Betriebsablauf einschließlich die von dem Betrieb ausgehenden betriebsüblichen Emissionen (Lärm, Geruch etc.) und des zugehörigen Betriebsverkehrs, sondern auch betriebliche Weiterentwicklungen oder ggf. Nutzungsänderungen. Sofern dies in den künftigen Planungsentscheidungen berücksichtigt wird, steht dem Vorhaben aus unserer Sicht nichts entgegen.“

Abwägungsvorschlag:

Die zulässige Art der Nutzung bleibt durch die hier gegenständliche Planung unverändert. Dem folgend ergeben sich auch keine Auswirkungen auf Emissionsmöglichkeiten in der Umgebung befindlichen Betriebe.

**Beschluss:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Anpassung der Planung ist nicht erforderlich.

**Ja: 10 Nein: 0**

Vodafone GmbH – Mail vom 05.03.2026:

„wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 29.01.2026.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht.

In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objekt-konkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite:

<https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html>

Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.

Bitte beachten Sie:

Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH / Vodafone GmbH und Vodafone West GmbH angefordert werden.“

Abwägungsvorschlag:

Auf den Planungsgegenständlichen Baugrundstücken befinden sich keine übergeordneten Leitungen der Vodafone GmbH. Eventuell vorhandene Hausanschlussleitungen sind ggf. im Rahmen der konkreten Hochbauplanung zu berücksichtigen.

Die öffentlichen Straßenverkehrsflächen werden im Rahmen der Bebauungsplanänderung nicht verändert. Somit sind hier befindliche Leitungen von der Änderung nicht betroffen.

**Beschluss:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Anpassung der Planung ist nicht erforderlich.

Ja: 10 Nein: 0

**Satzungsbeschluss:**

Der Gemeinderat Prutting nimmt vom Ergebnis des Beteiligungsverfahrens nach § 13 a Abs. 4 i. V. m. Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung-Veröffentlichung im Internet) und i. V. m. § 13 a Abs. 4 i. V. m. Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB bzw. § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB (Behördenbeteiligung-Einholung der Stellungnahmen) für die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Haidham Süd“ Kenntnis.

Der Gemeinderat Prutting beschließt die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Haidham Süd“ in der Fassung vom 16.12.2025 der WÜSTINGER RICKERT Architekten und Stadtplaner PartGmbH, Frasdorf als Satzung.

Der Satzungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Ja: 10 Nein: 0

6.

**Erdverkabelung als Freileitungsersatz Haidham-Edling-Inzenham-Seestr.; Beratung und Beschlussfassung**

**Sachverhalt:**

Im Zuge der Baumaßnahme der Erdverkabelung als Freileitungsersatz Haidham – Edling – Inzenham - Seestraße von Bayernwerk wurde die Gemeinde Prutting angefragt, ob in diesem Zuge evtl. fehlende Straßenbeleuchtungen ergänzt werden sollen.

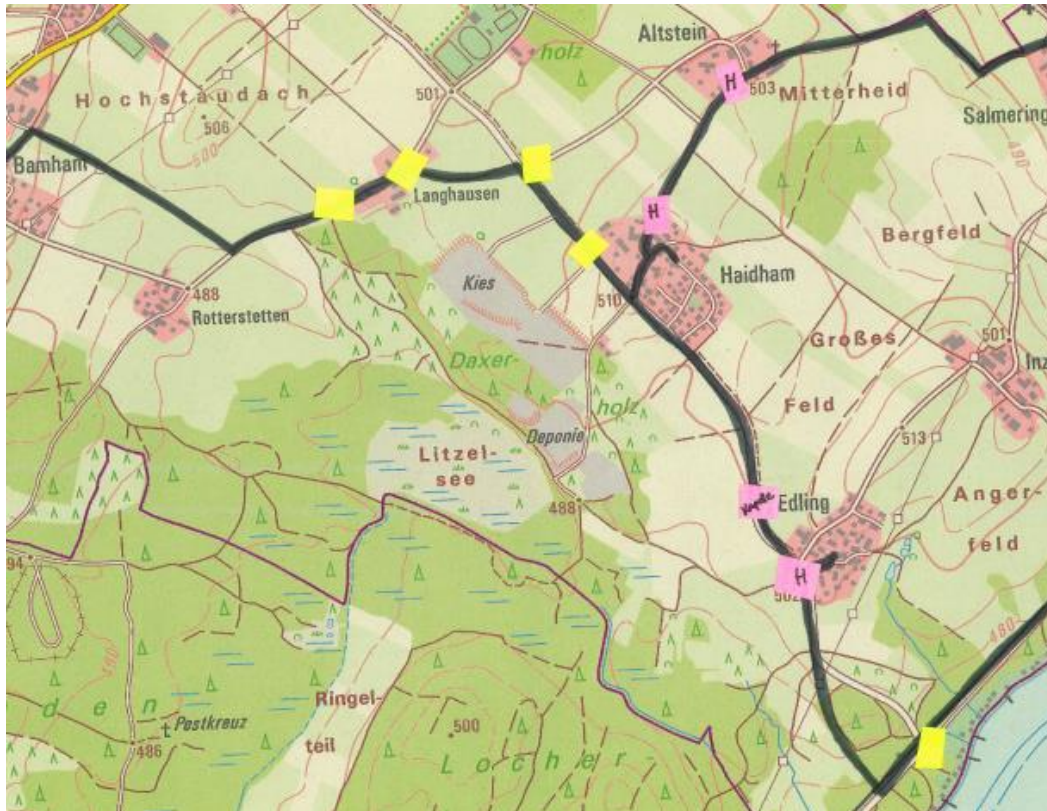
Die Kosten für eine Leuchte liegen bei ca. 6.000 €. Die Grabungen für die benötigten Anschlüsse finden aufgrund der Erdverkabelung sowieso statt – jede der Leuchten befindet sich auf der geplanten Wegstrecke und kann so ohne Umweg erschlossen werden.

Nach Prüfung durch die Verwaltung werden folgende Standorte für eine neue Straßenbeleuchtung vorgeschlagen:

- bei Edling entlang des neu gebauten Geh- und Radweges (Höhe Kapelle),
- in Edling selbst (Bushaltestelle),
- Haidham Norden in Richtung Altstein (Bushaltestelle),

- in Altstein (Bushaltestelle),
- Haidham Nordwest Ortsausgang,
- südlich der Unterführung an der Seestraße,
- Edlinger Straße bei Abzweigung nach Altstein,
- Langhausen „Ortsmitte“,
- Langhausen in Richtung Rotterstetten.

Die neuen Straßenleuchten sollen nur auf öffentlichem, gemeindeeigenem Grund errichtet werden. Für die Entscheidung ist der Gemeinderat zuständig.



Schwarz markiert der neue Trassenverlauf, pink markiert die Straßenlaternen welche dringend errichtet werden sollten, gelb markiert die weiteren möglichen Standpunkte für Straßenlaternen. Im Anhang befindet sich dieser markierte Lageplan sowie eine Übersicht mit Nahausschnitten der einzelnen vorgeschlagenen Standorte der Straßenlaternen aus dem Geoinformationssystem der Gemeindeverwaltung.

Die Verwaltung bittet den Gemeinderat um Beschlussfassung. Die Straßenbeleuchtung dient der öffentlichen Sicherheit, besonders bei den Bushaltestellen (Grundschulkindern!) und örtlichen Gegebenheiten, wie die Umfahrung der Kapelle, ist hierauf zu achten.

Aus der Verkehrssicherungspflicht ergibt sich: Wo ohne Beleuchtung konkrete Gefahren entstehen, muss die Gemeinde handeln – sonst drohen Sicherheitsrisiken und Haftung. Zudem würde durch die neuen Beleuchtungen entlang der nordöstlichen Seite der Edlinger Straße auch die Erdverkabelung auf dieser Seite erfolgen. Sollten die Straßenlaternen nicht errichtet werden, würde Bayernwerk vermutlich auf die südliche Seite wechseln. In diesem Falle müsste die Edlinger Straße höchstwahrscheinlich wieder aufgerissen werden.

Aus Sicht des Kämmersers (Tel. vom 16.03.2026) sind diese Kosten nicht im Haushalt berücksichtigt.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt eine Ergänzung der bestehenden Straßenbeleuchtung gemäß dem Vorschlag der Verwaltung. Folgende Straßenlaternen sollen errichtet werden:

- bei Edling entlang des neu gebauten Geh- und Radweges (Höhe Kapelle),
- in Edling selbst (Bushaltestelle),
- Haidham Norden in Richtung Altstein (Bushaltestelle),
- in Altstein (Bushaltestelle),
- Haidham Nordwest Ortsausgang,
- südlich der Unterführung an der Seestraße,
- Edlinger Straße bei Abzweigung nach Altstein,
- Langhausen „Ortsmitte“,
- Langhausen in Richtung Rotterstetten.

Die Verwaltung wird beauftragt ein Angebot für die Straßenlaternen von Bayernwerk einzuholen. Der Erste Bürgermeister wird vom Gemeinderat ermächtigt, das Angebot anzunehmen.

**Ja: 0 Nein: 10**

7.	<b>Verlängerungsantrag eines bereits genehmigten Bauvorhabens; Erweiterung eines Wohnhauses um ein Zimmer mit Nasszelle auf der Flur Nr. 1155/5; Beratung und Beschlussfassung</b>
----	--

**Sachverhalt:**

Die Gemeinde Prutting wurde vom Landratsamt Rosenheim beteiligt aufgrund eines eingereichten Verlängerungsantrages für das bereits genehmigte Bauvorhaben „Erweiterung eines Wohnhauses um ein Zimmer mit Nasszelle“ auf der Flur Nr. 1155/5.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes Nr. 31 „Simsseeufer“. Da die Genehmigung noch bis zum 24.05.2026 gültig ist und somit der Verlängerungsantrag fristgerecht eingegangen ist, empfiehlt die Verwaltung das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat Prutting erteilt dem Verlängerungsantrag für das bereits genehmigte Bauvorhaben „Erweiterung eines Wohnhauses um ein Zimmer mit Nasszelle“ auf der Flur Nr. 1155/5 das gemeindliche Einvernehmen.

**Ja: 9 Nein: 1**

Erster Bürgermeister Johannes Thusbaß schließt die Sitzung um 19:25 Uhr.

★ ★ ★

---

Thusbaß  
Erster Bürgermeister

---

Ertl  
Schriftführer/in